

Zweites Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildposition

1.5.3 Rechnungswesen, Lernziele a, c und d,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,

1.3 Informations- und Kommunikationssysteme,

1.5.4 Beschaffung

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

1.4 Kommunikation und Kooperation; Lernziele a, e und f,

1.6 Personalwesen

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

1.3 Informations- und Kommunikationssysteme

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildposition

1.7 Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,

1.1.4 Umweltschutz,

- 1.2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
 - 1.3 Informations- und Kommunikationssysteme
- fortzuführen.

Die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnisse der fallbezogenen Rechtsanwendung kann einbezogen werden.